

Kinder- und Jugendschutzkonzept der SRG Schwäbisch Hall



INHALT

01 KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT – WARUM?

- 1.1. Rechtliche Rahmenbedingungen.....Seite 3
- 1.2. Eigene Motivation.....Seite 3

02 RISIKOANALYSE

- 2.1. In welche Situationen besteht eine erhöhte Gefahr von Grenzverletzungen oder sexualisierten Übergriffen?.....Seite 4
- 2.2. In welchen Situationen könnte es weitere Situationen der Kindeswohlgefährdung geben?.....Seite 4

03 PRÄVENTION

- 3.1. Sensibilisierung.....Seite 5
- 3.2. Verhaltenskodex/-leitfaden.....Seite 5
- 3.3. Führungszeugnis.....Seite 5

04 KINDER- UND JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTE(R)

- Aufgaben.....Seite 6

05 KRISENINTERVENTION

- 5.1. Was bedeutet Ernstfall?.....Seite 7
- 5.2. Was ist konkret zu tun?.....Seite 7
- 5.3. Ansprechpartner / Partner.....Seite 8
- 5.4. Grundsätze.....Seite 8

06 VERABSCHIEDUNG DURCH DEN AUSSCHUSS.....Seite 9

07 QUELLENANGABEN.....Seite 10

01 KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT – WARUM?

1.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

In Umsetzung des „Bundeskinderschutzgesetzes“ wurden Regeln für die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in das Sozialgesetzbuch Teil VIII (SGB VIII) eingefügt. Beispielsweise darf dort niemand beschäftigt werden, der einen einschlägigen, das Kindeswohl betreffenden Eintrag im erweiterten Führungszeugnis aufweist. Für freie Träger, beispielsweise uns als Schiedsrichtergruppe, gilt das Gesetz nicht unmittelbar. Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sollen jedoch Vereinbarungen schließen, mit denen dieselben Anforderungen auch in den Vereinen erreicht werden.

1.2. Eigene Motivation

Unabhängig von den rechtlichen Erfordernissen wollen wir uns als Schiedsrichtergruppe Schwäbisch Hall im präventiven Sinne und ohne konkreten Vorfall mit dem Thema „Kinder- und Jugendschutz“ auseinandersetzen und zwar aus folgenden Gründen:

- Wir wollen der Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen gerecht werden.
- Wir sichern die Gruppe ab und fördern ihre Entwicklung. Denn einem Verein oder einer Gruppe, die gute Präventionsarbeit leisten, vertraut man sein Kind mit gutem Gewissen an.
- Gerade eine vorausschauende Präventionsarbeit, die sich des Themas annimmt, ohne durch einen konkreten Anlass getrieben zu sein, ist Merkmal einer verantwortlichen und qualitativ hochwertigen Vereins- bzw. Verbandsarbeit.

02 RISIKOANALYSE

2.1. In welche Situationen besteht eine erhöhte Gefahr von Grenzverletzungen oder sexualisierten Übergriffen?

Kabinensituationen:

- Neulings-/Nachwuchsbetreuungen (Coachings)
- Training (Halle)
- Spielleitungen im Gespann

Übernachtungssituationen:

- Trainingslager
- Ausflug
- Förderlehrgang

2.3. In welchen Situationen könnte es weitere Situationen der Kindeswohlgefährdung geben?

Alkoholausgabe:

- Alle (geselligen) Veranstaltungen

Datenschutz:

- Umgang mit erhobenen Daten bei der Ausschussarbeit
- Veröffentlichung von Bildern im Internet, in Sozialen Medien und der Presse

03 PRÄVENTION – WIE KÖNNEN RISIKEN MINIMIERT WERDEN?

3.1. Sensibilisierung

Es soll in der Schiedsrichtergruppe dieses Konzept erläutert werden und das Thema Kinder- und Jugendschutz in regelmäßigen Abständen angesprochen werden, z.B. bei Betreuerschulungen, Saisonbesprechungen oder Ähnlichem. Wir weisen auf das Thema Kinder- und Jugendschutz in geeigneter Form im Rahmen des Neulingskurses hin. Auf unserer Homepage (www.srg-schwaebisch-hall.de) soll unser Konzept (gegebenenfalls in sinnvollen Auszügen) veröffentlicht werden.

3.2. Verhaltenskodex/-richtlinien

Der Personenkreis, der im Rahmen der Schiedsrichtertätigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit in Kabinensituationen mit Kindern oder Jugendlichen ist, muss vorher verbindliche Verhaltensrichtlinien unterzeichnen (**siehe Anlage 1**).

Dies betrifft insbesondere folgenden Personenkreis:

- Betreuer und Coaches von Neulingen und Nachwuchsschiedsrichtern
- Schiedsrichter, die im Gespann Spiele leiten
- Betreuer und Aufsichtspersonen im Trainingslager oder bei mehrtägigen Ausflügen oder Lehrgängen der Gruppe

3.3. Führungszeugnis

Der Personenkreis, der im Rahmen der Schiedsrichtertätigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit in Übernachtungssituationen mit Kindern oder Jugendlichen ist, muss vorher ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen (**Antrag siehe Anlage 2**). Hierbei wird gemäß dem Merkblatt in **Anlage 3** verfahren.

Dies betrifft insbesondere folgenden Personenkreis:

- Betreuer und Aufsichtspersonen im Trainingslager oder bei mehrtägigen Ausflügen oder Lehrgängen der Gruppe
- Alle Mitglieder des Schiedsrichterausschusses

Das Führungszeugnis wird von den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten eingesehen, die für diese Tätigkeit eine gesonderte Vertraulichkeitserklärung abgeben (**Anlage 4**). Das Führungszeugnis soll alle drei Jahre erneuert werden.

04 KINDER- UND JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTE(R)

Aufgaben

Ohne einen vertrauenswürdigen Ansprechpartner als Anlaufstelle, der für Sorgen und Probleme ein offenes Ohr hat, läuft die Präventionsarbeit ins Leere. Der Ansprechpartner, je ein weiblicher und ein männlicher Ansprechpartner, sollte geschult werden, z.B. werden durch den LSB oder den Landesverband.

Die Ansprechpartner werden vom Schiedsrichter-Ausschuss berufen und mit ihren Kontaktdaten, unter denen die Personen erreichbar sind, werden veröffentlicht. Demjenigen, der sich an sie wendet, muss, falls gewünscht, volle Anonymität zugesichert werden.

Die Aufgaben im Überblick:

- Erstkontakt: Ansprechpartner bei Fragen rund um Kinder- und Jugendschutz. Der Ansprechpartner steht allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z.B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten und Weiterleitung dieser an die richtigen Stellen.
- Ansprechpartner, an den sich Betroffene wenden können: Vertrauensperson für Betroffene von (Gewalt-) Vorfällen
- Nimmt an Info-Veranstaltungen/Fortbildungen teil
- Kontakt zu Behörden für das Thema Kinder- und Jugendschutzkonzept (z.B. Landratsamt)
- Initiiert im Ernstfall Intervention: Nimmt im Krisenfall Kontakt zu entsprechenden Stellen auf (siehe Kapitel 5). Hierbei gilt: Kinderschutz vor Täterschutz. Bei einem ernststen Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns darf der Ansprechpartner selber unter keinen Umständen tätig werden. Seine Aufgabe besteht einzig und allein darin, unverzüglich die Anlaufstelle des Landesverbandes oder – nach eigener Wahl – eine andere externe Anlaufstelle (z.B. LSB, Opferschutzorganisation) oder unmittelbar die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.
- Achtet auf Einhaltung des Konzeption: Das Schutzkonzept soll regelmäßig thematisiert werden und es ist darauf zu achten, dass Selbstverpflichtungserklärungen und Führungszeugnisse aktuell sind.

05 KRISENINTERVENTION

5.1. Was bedeutet „Ernstfall“?

Ein Krisenfall, der das Tätigwerden des Ansprechpartners als Anlaufstelle erfordert, kann in Form von vielen verschiedenen Situationen eintreten, z.B.:

- Ein Schiedsrichter wendet sich an die Anlaufstelle, weil er sich mit den ständigen Berührungen durch einen Trainer/Betreuer/anderen Schiedsrichter unbehaglich fühlt
- Jemand hat beobachtet, wie ein Gruppenmitglied mit dem Handy Videomaterial in der Kabine der Schiedsrichter aufgenommen hat
- Eine Mutter wendet sich an die Anlaufstelle, weil sie Chatprotokolle zwischen ihrem Kind und einem Trainer/Betreuer/Schiedsrichter auf dem Rechner ihres Kindes entdeckt hat
- Ein Pate des Förderkaders berichtet über Verhaltensveränderungen einer seiner Schiedsrichter, über Stimmungsschwankungen und emotionale Ausbrüche. Er stellt sich die Frage, ob im Elternhaus des Spielers alles in Ordnung ist.
- Ein Schiedsrichter gibt selbst an, pädophile Gedanken zu haben.

5.2. Was ist konkret zu tun?

Die Aufgabe der Anlaufstelle kann und darf nicht die Ermittlung von Sachverhalten oder gar die (vereinsinterne) Ahndung von Straftaten sein, denn dies ist Sache der Staatsanwaltschaften. Aufgabe der Anlaufstelle ist es aber, als erster Kontakt für alle Beteiligten zu fungieren. Sie soll Beschwerden, Sorgen und Ängste aufnehmen und diese an die richtigen Stellen weiterleiten. Hierbei muss der Ansprechpartner unbedingt seine Grenzen kennen: Zur Lösung einfacher Konflikte, wie beispielsweise einer Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Trainers, kann der Ansprechpartner unmittelbar beitragen, indem er ein Gespräch moderiert oder eine Weiterbildung vermittelt. Einen ernsten Konflikt oder gar den Verdacht strafbaren Handelns darf der Ansprechpartner selber jedoch unter keinen Umständen bearbeiten. Seine Aufgabe ist in solchen Fällen, unverzüglich die Anlaufstelle des Landesverbandes einzuschalten. Dort weiß man um rechtliche Risiken und hat auch die Kontakte zu Polizei und Staatsanwaltschaft. Dort wird man zudem über alle weiteren Schritte beraten, z.B. die schnelle Information der Eltern des Opfers.

Als Unterstützung dient auch das Merkblatt in **Anlage 5**.

5.3. Ansprechpartner / Partner:

Im Krisenfall stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

- Württembergischer Fußballverband (wfv), Beauftragter für Kinder- und Jugendschutz: Karl Schley (karl.schley@gmx.de)
- Dunkelziffer: www.dunkelziffer.de (Telefon- und Online-Beratung)
- Hilfeportal Sexueller Missbrauch: www.hilfeportal-missbrauch.de (Hilfetelefon)
- Kein Täter werden: www.kein-taeter-werden.de

5.4. Grundsätze

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze:

- Opferschutz: Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge – es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.
- Beschleunigung: In einem Krisenfall können Stunden zählen. Lieber zehnmal zu viel Hilfe holen als einmal zu wenig.
- Vertraulichkeit: Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Schiedsrichter, Presse oder gar den potenziellen Täter) kann weitere Ermittlungen, z.B. seitens der Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollte aber der im Vorstand sitzende Verantwortliche für das Thema Kinderschutz.
- Persönlichkeitsschutz: Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Denn auch die Rechte des (möglichen) Täters müssen beachtet werden.

Hat es im Verein einen Vorfall von sexualisierter Gewalt gegeben, sollte man **die Betroffenen** offensiv darüber informieren, beispielsweise einen Elternabend durchführen. Hiermit entsteht erst gar keine „Gerüchteküche“ und weiteren Spekulationen wird vorgebeugt.

Ist der Fall öffentlich bekannt geworden und besteht keine Gefahr mehr, die Ermittlungen zu beeinträchtigen, kann es sinnvoll sein, die Presse vor Ort mit einer sachlichen Mitteilung zu informieren. Hierbei sollte gleichzeitig aufgezeigt werden, wie der Verein interveniert hat und welche Präventionsarbeit grundsätzlich geleistet wird. Dabei sind jedoch die Persönlichkeitsrechte des Täters zu beachten, deren Verletzung Schadensansprüche auslösen können. Deshalb sollte der Name des Verdächtigen gegenüber der Presse nicht benannt werden. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ sollte diese von einem Experten für Öffentlichkeitsarbeit und möglichst auch einem Juristen überprüft werden – Ansprechpartner des Württembergischen Fußballverbands: Heiner Baumeister und Rebecca Schriefers.

06 VERABSCHIEDUNG DURCH DEN SCHIEDSRICHTERAUSSCHUSS

In Anbetracht der Verantwortung unserer Schiedsrichtergruppe für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und zur Stärkung der Prävention beschließt der Ausschuss der Schiedsrichtergruppe Schwäbisch Hall auf seiner Sitzung am 15. April 2020 das hier vorliegende

PRÄVENTIONSKONZEPT – KINDERSCHUTZ IM VEREIN

Der Ausschuss benennt als Verantwortlichen für das Thema Kinder- und Jugendschutz: Den **Obmann** der SRG Schwäbisch Hall.

Der Ausschuss ernennt **Friederike Wolf** und **Marco Zauner** als Ansprechpartner (Anlaufstelle) innerhalb unserer Gruppe mit folgenden Hauptaufgaben im Krisenfall:

- Ansprechpartner bei Beschwerden und Vorfällen
- Erste Prüfung des Vorfalls und unverzügliche Kontaktaufnahme mit den Anlaufstellen des Landesverbandes oder deren Kooperationspartner
- Weitervermittlung an die Anlaufstellen des Landesverbandes oder deren Kooperationspartner.

Schwäbisch Hall, 15. April 2020: Ausschuss der SRG Schwäbisch Hall

07 Quellen

- Internetseite:
www.dfb.de/fair-playgewaltpraevention/kinderschutz
- #DFB-Broschüre „Kinderschutz im Verein“ – Handlungsleitfaden für Prävention und Intervention
- DFB-Richtlinien zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Internetseite:
<https://www.wuerttfv.de/#/seite/bezirk/verband/kinderschutz/3iYFrI6bocSKAwQSk6C4GU>
- Vortrag am 17.07.2019 des Landratsamts Schwäbisch Hall „Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport – Sensibilisierung“ (Matthias Reimann, WSJ)
- Vortrag am 24.07.2019 des Landratsamts Schwäbisch Hall „Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport – Präventions- und Schutzkonzepte“ (Matthias Reimann, WSJ)

Richtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen



Für alle Schiedsrichter – sofern sie im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren zusammen arbeiten – hat der Ausschuss der Schiedsrichtergruppe Schwäbisch Hall die folgenden Richtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verabschiedet:

01 VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN

Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und schützen sie in unserem Umfeld vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt sowie vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und vor Diskriminierung jeglicher Art.

02 RECHTE ACHTEN

Wir achten das Recht der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre und üben keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, aus.

03 GRENZEN RESPEKTIEREN

Wir respektieren die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen diese Grenzen im Umgang miteinander respektieren.

04 SPORTLICHE UND PERSÖNLICHE ENTWICKLUNG FÖRDERN

Wir achten unsere Kinder und Jugendlichen und fördern ihre sportliche und persönliche Entwicklung. Wir leiten sie zu einem angemessenen sozialen Verhalten gegenüber anderen Menschen, zu Respekt und Toleranz sowie zu Fair Play an.

05 ALTERSGERECHTE ZIELE VERFOLGEN

Wir richten unser sportliches Angebot und unsere sportlichen Ziele nach dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen aus und setzen altersgerechte Trainingsmethoden ein.

06 PERSÖNLICHKEITSRECHTE WAHREN

Wir behandeln die uns anvertrauten oder zugänglichen Daten der Kinder und Jugendlichen streng vertraulich. Wir gehen mit Bild- und Videomaterial, das die Kinder und Jugendlichen zeigt, unter Beachtung des Datenschutzes insbesondere auch bei Veröffentlichungen in den sozialen Medien sensibel und verantwortungsbewusst um.

07 TRANSPARENT KOMMUNIZIEREN

Wir kommunizieren nicht über Chat-Programme sozialer Netzwerke (wie z. B. Facebook) oder Messenger Apps (wie z. B. WhatsApp) mit einzelnen Kindern und Jugendlichen über intime Themen.

08 AKTIV EINSCHREITEN

Wir informieren im Konflikt- oder Verdachtsfall sowie beim Verstoß durch Dritte, ebenfalls diesen Richtlinien unterliegende Personen, gegen diese Richtlinien den/die Ansprechpartner/in des DFB, um professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Verhaltensregeln für Betreuer, Aufsichtspersonen und Gespanschiedsrichter

01 KÖRPERLICHE KONTAKTE

Körperliche Kontakte zu minderjährigen Schiedsrichtern, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn der Schiedsrichter diese nicht wünscht.

02 DUSCH- UND UMKLEIDESITUATIONEN

Wir achten bei gemeinsamen Spielleitungen mit Kindern und Jugendlichen auf deren Intimsphäre und verlassen bei Umzieh- oder Duschsituationen die Kabine, wenn dies gewünscht wird. Wir fertigen kein Foto- oder Videomaterial von Anderen beim Duschen oder Umkleiden an. Als Betreuer sprechen wir den Ablauf des Coachings vor dem Spiel ab (vor oder nach dem Duschen) und klopfen vor Betreten der Kabine an und warten die Reaktion ab.

03 UMGANG MIT FOTO- UND VIDEOMATERIAL

Fotos oder Videos der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden nicht gegen deren Willen über die sozialen Medien verbreitet.

04 MASSNAHMEN MIT ÜBERNACHTUNGEN

Wir übernachten nicht mit minderjährigen Schiedsrichtern in gemeinsamen Zimmern. Vor dem Betreten der Zimmer klopfen wir an und warten die Reaktion ab. Wir vermeiden Situationen, in denen wir alleine mit Minderjährigen in einem Zimmer sind. Ist dies nicht zu vermeiden, lassen wir die Türen geöffnet.

05 MITNAHME IN DEN PRIVATBEREICH

Minderjährige Schiedsrichter nehmen wir nicht in unseren Privatbereich, z.B. in unsere Wohnung, unser Haus, unseren Garten etc., mit, ohne dass nicht mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht in unserem Privatbereich statt.

06 PRIVATGESCHENKE

Auch bei besonderen Erfolgen einzelner Schiedsrichter machen wir keine individuellen Geschenke. Kein Schiedsrichter erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung, z.B. das nicht durch die Leistung bedingte Versprechen auf einen Beobachtungsplatz, die Entbindung von Gruppenpflichten usw.

07 GEHEIMNISSE, VERTRAULICHE INFORMATIONEN

Wir teilen mit minderjährigen Schiedsrichtern keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen.

08 EINZELTRAININGS

Einzeltrainings / -schulungen führen wir nur durch, wenn eine weitere erwachsene Aufsichtsperson anwesend ist.

09 GESELLIGKEIT

Wir achten darauf, dass bei unseren Veranstaltungen Alkoholabgabe nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

10 TRANSPARENZ IM HANDELN

Weichen wir von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit mindestens einem Mitglied des Ausschusses abzusprechen.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung unserer Richtlinien und Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen:

Name, Vorname: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

AUSSTELLUNG EINES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES FÜR DIE
EHRENAMTLICHE UND UNENTGELTLICHE TÄTIGKEIT

ANTRAG AUF GEBÜHRENBEFREIUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Verein (SRG Schwäbisch Hall) bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zur Ausübung des Fußballsports in entsprechenden Altersklassen und hat sich dem Kinderschutz verpflichtet. Wir sind ein Ausschuss des Württembergischen Fußballverbands, der als gemeinnützig anerkannt ist.

Herr/Frau , _____, geb. am _____

wohnhaft

[vollständige Adresse]

ist bei uns als ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Im Rahmen seines/ihrer Ehrenamts gehört u.a. die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen (§ 30a Abs. 1 Nr. 2b BZRG) zu seinem/ihrer Aufgabenbereich.

Aus diesem Grund bitten wir mit Bezug auf das Bundeszentralregistergesetz (§ 30a) um Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei uns.

Unter Hinweis auf die Richtlinien des Bundesamtes für Justiz beantragen wir zugleich die Gebührenfreiheit.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Schiedsrichtergruppe Schwäbisch Hall

Obmann



KINDERSCHUTZ IM VEREIN

Handlungsleitfaden für Prävention und Intervention

MERKBLATT ZUM UMGANG MIT DEM ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNIS IM VEREIN

Das erweiterte Führungszeugnis (erwFZ) wird auf Antrag von staatlichen Stellen, in der Regel den Bürgerämtern, erteilt. Die Erstellung ist für die im Jugendbereich tätigen Ehrenamtlichen kostenlos. Nähere Einzelheiten sind unter www.bundesjustizamt.de zu finden.

Siehe → Muster für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Im Rahmen der Vorlage des erwFZ sind die Daten und Persönlichkeitsrechte des Betroffenen strikt zu beachten. Die Daten sind streng vertraulich. Folgende Mindeststandards sollten beim Umgang mit dem erwFZ im Verein eingehalten werden:

01 – VERFAHRENSREGELN

Der Verein muss verlässliche und verbindliche Verfahrensregeln zur Prüfung der Inhalte des erwFZ und Achtung der Vertraulichkeit festlegen. Dabei sind Festlegungen zu den Dateneinsichtsrechten sowie zur Verfahrensweise, insbesondere beim Auffinden von Eintragungen, zu treffen. Eine verbindliche Verabschiedung (ggf. Anpassung) erfolgt durch den Vorstand.

02 – EINSICHTSBERECHTIGTER PERSONENKREIS

Der Personenkreis, der zur Einsicht berechtigt ist, muss festgelegt werden. Er sollte mindestens zwei und maximal drei Personen umfassen. Diese Personen sollten besonders vertrauenswürdig sein und müssen sich zusätzlich schriftlich zum hierauf gerichteten Datenschutz und Schutz der Persönlichkeitsrechte verpflichten.

03 – VORLAGEPFLICHTIGER PERSONENKREIS

Der Personenkreis, der zur Vorlage verpflichtet ist, muss festgelegt werden. Der Vorstand sollte mit gutem Beispiel vorangehen – unabhängig von einem unmittelbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Jeder, der unmittelbar mit Kindern oder Jugendlichen arbeitet, ist zur Vorlage verpflichtet, z.B. Trainer, Betreuer usw. Vorlagepflichtig sollten auch all diejenigen sein, die anlässlich ihrer Tätigkeit für den Verein mit Kindern und Jugendlichen zusammentreffen können, z.B. Platzwart, Vereinswirt usw.

04 – INFORMATIONSSCHREIBEN

Der Verein muss alle zur Vorlage verpflichteten Personen über die Notwendigkeit der Beantragung und Vorlage des erwFZ sowie über das Verfahren informieren. Dies kann unter Beifügung des ausgefüllten Antrags einschließlich der Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgen.

Siehe Muster für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

05 – VORLAGE DES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSSES

Vorgelegt werden muss das Original des erwFZ bei einem Mitglied des zur Einsicht berechtigten Personenkreises. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme, jedoch keine Ablage, z.B. in Form einer Kopie. Das Original verbleibt bei dem zur Vorlage des erwFZ verpflichteten Vereinsmitarbeiters.

06 – DATENSPEICHERUNG

Die Speicherung der Inhalte oder auch des Umstandes, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, ist nach § 72a Abs. 5 SGB VIII nicht zulässig. Vermerkt werden darf in einer Liste aber die Einschätzung, dass einer Tätigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen aktuell keine bekannten Bedenken entgegenstehen.

07 – EINTRAGUNGEN IM ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNIS

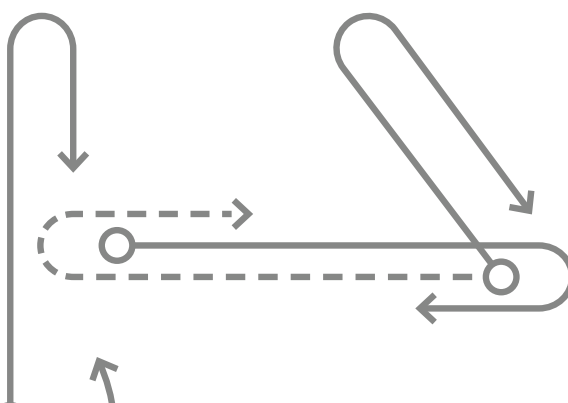
Im Falle von Eintragungen im erwFZ ist wie folgt zu differenzieren:

Sofern die Eintragungen nicht einschlägig, also keine Eintragungen nach §§ 174 ff. StGB, sind und auch sonst keine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, sollten diese ignoriert werden.

Für den Fall von Eintragungen, die einschlägige Verurteilungen nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Tatbeständen betreffen, sollte der einsichtsberechtigte Personenkreis nach Anhörung des Betroffenen eine Beschlussempfehlung für den Vorstand aussprechen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Tätigkeit im Verein. Hierzu dürfen auch die Details zu den Einträgen zeitweise gespeichert werden. In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gewahrt werden. Die Inhalte des erwFZ dürfen somit nicht publik gemacht werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

08 – AKTUALISIERUNG

Es sollte eine turnusmäßige Aktualisierung und Vorlage des erwFZ, z.B. alle drei Jahre, erfolgen.



VERTRAULICHKEITS E R K L Ä R U N G

der Schiedsrichtergruppe (SRG) Schwäbisch Hall

Ich bin durch die SRG Schwäbisch Hall als Ansprechpartner (Anlaufstelle) für alle Belange des Kinderschutzes bestellt. In dieser Aufgabe gehört es u. a. zu meinen Aufgaben:

- erweiterte Führungszeugnisse entgegenzunehmen, auf Einträge zu prüfen und danach zu vernichten oder zurückzugeben
- Meldungen zu Grenzverletzungen oder anderweitigen Vorfällen zu bearbeiten.

In Kenntnis des hohen Werts des Persönlichkeitsrechts und der Brisanz aller Informationen, die ich im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit erfahre, verpflichte ich mich hiermit gegenüber der SRG:

- alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten streng vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben.
- alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Informationen, wie insbesondere Einträge jeglicher Art in die erweiterten Führungszeugnisse, die Tatsache, dass keine Einträge vorhanden sind, Sachverhaltsschilderungen jeglicher Art etc., streng vertraulich zu behandeln und sie keinem Dritten gegenüber zu offenbaren, weder in Gänze noch teilweise, weder unter Nennung von Namen noch in anonymisierter (gleichwohl aufgrund meiner Tätigkeit aber rückbeziehbarer) Form.

„Dritte“ im Sinne der obigen Erklärung sind alle Personen und Institutionen mit folgenden Ausnahmen:

- der Betroffene selber, der mir Daten oder Informationen anvertraut hat
- die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses
- der Ansprechpartner zum Thema Kinderschutz meines zuständigen Landesverbandes, sofern der Schiedsrichterausschuss die Weitergabe an diesen im konkreten Fall autorisiert hat
- staatliche Strafverfolgungsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft

Besteht Zweifel, ob ein Interessierter „Dritter“ oder „Berechtigter“ ist, werde ich Kontakt zum Vereinsverantwortlichen für das Thema Kinderschutz des Ausschusses (Obmann der SRG Schwäbisch Hall) aufnehmen, bevor ich Daten oder Informationen offenbaren werde.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

VERTRAULICHKEITS E R K L Ä R U N G

der Schiedsrichtergruppe (SRG) Schwäbisch Hall

Ich bin Obmann der SRG Schwäbisch Hall. Im Rahmen meiner Ausschusstätigkeit, u. a. als Verantwortlicher für das Thema Kinderschutz, besteht die Möglichkeit, dass ich:

- erweiterte Führungszeugnisse entgegennehme, auf Einträge prüfe oder anderweitig hiervon Kenntnis erlange.
- Meldungen zu Grenzverletzungen oder anderweitigen Vorfällen erhalte oder über deren Inhalt Kenntnis erlange.

In Kenntnis des hohen Werts des Persönlichkeitsrechts und der Brisanz aller Informationen, die ich im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit erfahre, verpflichte ich mich hiermit gegenüber der SRG:

- alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten streng vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben.
- alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Informationen, wie insbesondere Einträge jeglicher Art in die erweiterten Führungszeugnisse, die Tatsache, dass keine Einträge vorhanden sind, Sachverhaltsschilderungen jeglicher Art etc., streng vertraulich zu behandeln und sie keinem Dritten gegenüber zu offenbaren, weder in Gänze noch teilweise, weder unter Nennung von Namen noch in anonymisierter (gleichwohl aufgrund meiner Tätigkeit aber rückbeziehbarer) Form.

„Dritte“ im Sinne der obigen Erklärung sind alle Personen und Institutionen mit folgenden Ausnahmen:

- der Betroffene selber, der mir Daten oder Informationen anvertraut hat
- die Mitglieder des Ausschusses der Schiedsrichtergruppe
- der Ansprechpartner zum Thema Kinderschutz meines zuständigen Landesverbandes, sofern der Ausschuss der SRG die Weitergabe an diesen im konkreten Fall autorisiert hat
- staatliche Strafverfolgungsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft

Besteht Zweifel, ob ein Interessierter „Dritter“ oder „Berechtigter“ ist, werde ich diese Frage im Ausschuss zur Beratung stellen und durch Mehrheitsentscheidung entscheiden lassen.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

VERTRAULICHKEITS E R K L Ä R U N G

der Schiedsrichtergruppe (SRG) Schwäbisch Hall

Ich bin Mitglied im Ausschuss der SRG Schwäbisch Hall. Im Rahmen meiner Ausschusstätigkeit besteht die Möglichkeit, dass ich, z. B. im Rahmen von Beratungen des Ausschusses:

- Kenntnis vom Inhalt erweiterter Führungszeugnisse erhalte.
- Kenntnis von Meldungen zu Grenzverletzungen oder anderweitigen Vorfällen erhalte.

In Kenntnis des hohen Werts des Persönlichkeitsrechts und der Brisanz aller Informationen, die ich im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit erfahre, verpflichte ich mich hiermit gegenüber der Schiedsrichtergruppe:

- alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten streng vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben.
- alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Informationen, wie insbesondere Einträge jeglicher Art in die erweiterten Führungszeugnisse, die Tatsache, dass keine Einträge vorhanden sind, Sachverhaltsschilderungen jeglicher Art etc., streng vertraulich zu behandeln und sie keinem Dritten gegenüber zu offenbaren, weder in Gänze noch teilweise, weder unter Nennung von Namen noch in anonymisierter (gleichwohl aufgrund meiner Tätigkeit aber rückbeziehbarer) Form.

„Dritte“ im Sinne der obigen Erklärung sind alle Personen und Institutionen mit folgenden Ausnahmen:

- der Betroffene selber, der mir Daten oder Informationen anvertraut hat
- die Mitglieder des Schiedsrichter-Ausschusses
- der Ansprechpartner zum Thema Kinderschutz meines zuständigen Landesverbandes, sofern der Schiedsrichter-Ausschuss die Weitergabe an diesen im konkreten Fall autorisiert hat
- staatliche Strafverfolgungsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft

Besteht Zweifel, ob ein Interessierter „Dritter“ oder „Berechtigter“ ist, wird diese Frage seitens des Obmanns der SRG Schwäbisch Hall zur Beratung gestellt und durch Mehrheitsentscheidung des Vorstandes entschieden.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift



KINDERSCHUTZ IM VEREIN

Handlungsleitfaden für Prävention und Intervention

MERKBLATT FÜR INTERVENTIONSLEITLINIEN IM KRISENFALL

Die nachfolgenden Hinweise sollen dem Verein im Verdachtsfall helfen, schnell und sicher geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dem gebotenen Schutz der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen in bestmöglicher Weise gerecht zu werden.

01 – AUFGABEN DES ANSPRECHPARTNERS (ANLAUFSTELLE)

Erstkontakt – Der Ansprechpartner steht allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z.B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten und Weiterleitung dieser an die richtigen Stellen.

Eigene Konfliktlösung – Einfache Konflikte, z.B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Trainers, kann der Ansprechpartner z.B. durch das Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Weiterbildung selber lösen.

Externe Stellen einschalten – Bei einem ernstem Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns darf der Ansprechpartner selber unter keinen Umständen tätig werden. Seine Aufgabe besteht einzig und allein darin, unverzüglich die Anlaufstelle des Landesverbandes oder – nach eigener Wahl – eine andere externe Anlaufstelle (z.B. LSB, Opferschutzorganisation) oder unmittelbar die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

02 – GRUNDSÄTZE DES VERFAHRENS

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

Opferschutz – Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

Beschleunigung – In einem Krisenfall können schon Stunden zählen. Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig.

Vertraulichkeit – Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer, Presse) oder gar den potenziellen Täter kann weitere Ermittlungen, z.B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollte aber stets der im Vorstand sitzende Vereinsverantwortliche für den Kinderschutz.

Persönlichkeitsschutz – Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des (möglichen) Täters müssen beachtet werden.

03 – SACHVERHALTSERMITTLUNGEN

In Fällen einfacher (z.B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat
» Bevor der Ansprechpartner tätig wird, z.B. ein Gespräch mit dem Grenzverletzenden führt, sollte versucht werden, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen. Hierbei kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen) zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

In allen anderen Fällen – Eigene Ermittlungen des Ansprechpartners können den Täter aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Selbst wenn nur Zeugen befragt werden, kann dies dazu führen, dass diese Zeugen für ein späteres Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen. Eigene Ermittlungen des Ansprechpartners müssen daher unbedingt unterbleiben.

04 – SICHERUNG UND DOKUMENTATION

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die der Ansprechpartner trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Der Vermerk sollte sicher archiviert und selbstverständlich jedem Zugriff Dritter entzogen werden. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

**Grundsätzlich gilt im
Zweifel: Kinderschutz
geht vor Täterschutz!**





KINDERSCHUTZ IM VEREIN

Handlungsleitfaden für Prävention und Intervention

05 – SOFORTMASSNAHMEN

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat – In Fällen einfacher Grenzverletzung sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen nötig, zumal das abschließende klärende Gespräch mit dem Grenzverletzenden kurzfristig geführt werden sollte.

In allen anderen Fällen – Alle vereinsinternen Maßnahmen sollten ausschließlich in Absprache mit der Anlaufstelle des Landesverbandes erfolgen. Einerseits droht stets eine Vereitelung möglicher Ermittlungen gegen den Täter. Andererseits sind jederzeit die Opferinteressen zu beachten.

Unter Wahrung der Diskretion sollten bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, um einen weiteren Kontakt des Beschuldigten mit den Kindern zu verhindern, z.B. indem für eine zufällig erscheinende Anwesenheit eines Vereinsvertreters bei dem Training gesorgt wird.



06 – ABSCHLIESENDE VERANLASSUNG

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat – Nach der Klärung des Sachverhalts sollte umgehend ein Gespräch mit dem Betroffenen stattfinden. Neben dem Ansprechpartner sollte ein Vertreter des Vorstandes teilnehmen, z.B. der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz. Dabei sollte der Grenzverletzende sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhalts gebeten werden. Widersprechen sich seine Darstellung und die des Opfers oder der Zeugen, sollten dem Grenzverletzer diese Aussagen vorgehalten werden.

Zur sinnvollen Bewertung gehört die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- Hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?
- Warum hat er gegen diese Regelung verstoßen?

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorgang abschließen zu können, z.B.:

- Die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Opfer zu führen, in dem sich der Grenzverletzende entschuldigen kann
- Die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten
- Die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen

IN ALLEN ANDEREN FÄLLEN – Alle weiteren Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen (Landesverband, LSB) und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden.

07 – RECHTSBERATUNG

Da der Bereich einer etwaigen Kindeswohlgefährdung sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex ist und zudem erhebliche Auswirkungen für den Verein nach sich ziehen kann, sollten Sie möglichst frühzeitig eine ausführliche Beratung, z.B. durch die Anlaufstelle Ihres Landesverbandes oder des LSB, in Anspruch nehmen.

08 – KOOPERATION MIT STAATLICHEN ERMITTLUNGSBEHÖRDEN UND DEM LANDESVERBAND

Sofern auch nur der geringste Verdacht der Möglichkeit einer strafbaren Handlung besteht, muss unverzüglich gehandelt werden. Die Beziehung staatlicher Ermittlungsbehörden, sinnvollerweise unter Vermittlung durch Ihren Landesverband, ist in derartigen Fällen notwendig. Anderenfalls droht dem Verein nicht nur der Vorwurf der Vertuschung, sondern auch eine Mitverantwortung für etwaige Wiederholungsfälle.

Im Falle des Aktivwerdens durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft sollte der Verein mit dieser Behörde kooperieren, da eine abgestimmte Zusammenarbeit unabdingbar ist. Jede Gefährdung staatlicher Ermittlungshandlungen ist dabei zu vermeiden. Dies bedeutet, dass der Verein bei jeglichem Vorgehen zum „Stillhalten“ angehalten ist, bevor nicht eine „Freigabe“ seitens der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft erfolgte.

09 – KONTAKTE GEGENÜBER MEDIENVERTRETERN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Im Falle eines Vorfalles, der sich nicht in einer einfachen Grenzverletzung erschöpft, sollten Kontakte gegenüber Medienvertretern ausschließlich unter Inanspruchnahme des Rats und der Beratung durch Ihren Landesverband erfolgen.